



EXPORTBERICHT

Honduras Juni 2019

ALLGEMEINE LÄNDERINFORMATIONEN

WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

AUSSENHANDEL

GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTEINSTIEG

STEUERN UND ZOLL

RECHT

BAYERISCHE FÖRDERUNG

INFOS FÜR GESCHÄFTSREISENDE

Grundlage dieser Broschüre sind die Länderreports und Länderinformationen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, die uns diese freundlicherweise zur Verfügung stellt. AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ist die Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer.

Erarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42,
Telefax: 0911/23886-50 E-Mail: portal@auwi-bayern.de
Internet: <http://www.auwi-bayern.de>

Weitere Exportberichte sind im
AUSSENWIRTSCHAFTSPORTAL
BAYERN unter www.auwi-bayern.de → Rubrik "Länderinfos"
abrufbar.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe -mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Außenwirtschaftszentrums, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	1
WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN	2
AUSSENHANDEL.....	3
GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG	3
STEUERN UND ZOLL	6
RECHTSINFORMATIONEN	12
BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT	18
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISENDE	19



ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Staatsform	Präsidentiale Republik (18 Provinzen + Zentraldistrikt)
Fläche	112.492 km ²
Bevölkerung	9,3 Millionen Einwohner
Hauptstadt	Tegucigalpa
Klima	Es gibt keine Jahreszeiten im eigentlichen Sinn, sondern nur einen Wechsel von Regen- und Trockenzeit. Tropisches Klima bis zu einer Höhenlage von ca. 600 m (z. B. San Pedro Sula), darüber subtropisch (z.B. Tegucigalpa); Trockenzeit Dezember bis April, jedoch ganzjährige Niederschläge an der Atlantikküste. In der Zeit von Juni bis September kann es gelegentlich zu tropischen Stürmen kommen
Währung	1 Lempira (La oder HNL) = 100 Centavos (c, cts.)
ISO Ländercode	424 – HN
Landes- und Geschäftssprache	Spanisch

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

UNO und Unterorganisationen, Weltbank und Unterorganisationen (IDA, IBRD), WTO, BCIE, IDB, IMF, OAS, SICA, SELA, SICA, G-77, etc.



WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

Wirtschaftsdaten

Für 2018 wird gegenüber 2017 ein Rückgang des Wirtschaftswachstums von 4,8 % auf 3,5 % prognostiziert. Weiter anhaltende politische Spannungen rund um die umstrittene Wiederwahl von Präsident Juan Orlando Hernández im November 2017 wirken sich noch dämpfend auf den privaten Konsum als wichtigsten Wachstumsträger aus. Unsichere steuerliche Rahmenbedingungen und andere Faktoren werden 2018 auch zur Zurückhaltung bei privaten Investoren führen. 2017 konnte allerdings auf allen wichtigen Wirtschaftssektoren ein kräftiges Wachstum verzeichnet werden. Ein moderates Wirtschaftswachstum in den USA würde die Nachfrage nach honduranischen Gütern weiterhin stützen. Öffentliche Infrastrukturprojekte lassen auch mit einem anhaltenden soliden Wachstum des Bausektors rechnen. Schwerpunkte im Programm der neuen Regierung bilden weiterhin eine Steuerkonsolidierung, die Schaffung neuer Arbeitsplätze, die Senkung der Armut, die weitere Verbesserung der Sicherheitslage im Land und die Bekämpfung der Korruption. (Quelle: [WKÖ](#))

Makroökonomische Daten

		2017*	2018*	2019*
BIP	Mrd. USD	23,0	23,8	24,5
BIP pro Kopf	USD	2.766	2.829	2.867
Wachstumsrate BIP, real	%	4,8	3,5*	3,6*
Inflationsrate	%	3,9	4,4*	4,5 *
Arbeitslosenquote	%	5,6*	5,6*	5,8*

Quelle: gtaí, Wirtschaftsdaten kompakt Stand November 2018, *= Schätzungen

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung etc.)

Eine äußerst ungleiche Einkommensverteilung, hohe Unterbeschäftigung und eine offizielle Arbeitslosenrate von 5,6% kennzeichnen den honduranischen Arbeitsmarkt. Die reelle Arbeitslosenquote dürfte weit höher ausfallen.

Arbeitskosten

Der monatliche Mindestlohn in Honduras richtet sich nach Unternehmenssektor und Zahl der Angestellten im jeweiligen Unternehmen und beträgt zwischen 4.055 und 5.550 Lempira. Ausländische Arbeitgeber bezahlen im Allgemeinen etwas mehr als den Mindestlohn und entlohnen auch Angestellte im mittleren und gehobenen Management etwas besser als lokale.



AUSSENHANDEL

Der Außenhandel mit Deutschland ist relativ gering und starken Schwankungen unterworfen. Aus Honduras wurden im Jahr 2017 Waren im Wert von 451,9 Millionen Euro nach Deutschland eingeführt. Die Ausfuhren aus Deutschland nach Honduras beliefen sich 2017 auf knapp 121,3 Mio. Euro (Quelle: Statistisches Bundesamt DESTATIS).

Aus deutscher Sicht nahm Honduras 2017 den Platz 79 unter den Lieferanten und den 116 unter den Absatzmärkten ein.

Honduranisches Hauptexportprodukt ist Kaffee, der von Deutschland aus auch in weitere EU-Länder geliefert wird. Fisch, Zitrusfrüchte, Kakao, Bananen, Tabak und Holz spielen eine weniger bedeutende Rolle. Die für Honduras wichtigsten deutschen Exportgüter sind Maschinen- und Anlagen, Elektrogeräte, Chemie- und Kunststoffprodukte, Kraftfahrzeuge und Ersatzteile sowie Eisenwaren und Bleche.

Zwischen beiden Staaten besteht ein Investitionsschutz- und Förderungsabkommen, das am 27.05.1998 in Kraft getreten ist und bisher nur zu wenigen deutschen Direktinvestitionen geführt hat. Tegucigalpa ist Sitz der Deutsch-Honduranischen Auslandshandelskammer. (Quelle: [Auswärtiges Amt](#))

Alles über den Außenhandel finden Sie unter [GTAI: Wirtschaftsdaten kompakt – Honduras](#).



GESCHÄFTSABWICKLUNG

UND MARKTBEARBEITUNG

Wirtschaftspolitik

Honduras bekennt sich zu einem liberalen Wirtschaftsregime mit freier Marktwirtschaft. Dennoch hat der Staat in gewissen Sektoren nach wie vor eine Monopolstellung inne, etwa bei Seehäfen, Eisenbahn, Wasser- und Abwasserwirtschaft sowie Energieverteilung.

Nach Unterzeichnung des DR-CAFTA Freihandelsabkommens im Jahr 2006 entfiel bei Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen der Vorbehalt einer mindestens 51%igen honduranischen Eignerschaft des Unternehmens.

2010 wurde das Gesetz zur Förderung von Public-Private Partnerships („Ley de Promoción de Alianza Público-Privada“) verabschiedet, welches die Zusammenarbeit zwischen [öffentlicher Hand](#)

und Unternehmen der Privatwirtschaft regelt. Bereits im Jahr 2000 wurde die Energieerzeugung für private Unternehmen geöffnet. Auch der noch in staatlichem Besitz befindliche Telekommunikationsanbieter Hondutel werde umstrukturiert und soll schließlich vollständig privatisiert werden. 2005 erfolgte eine erste Teilprivatisierung mit der Öffnung des Bereiches für Ferngespräche. Das lokale Festnetz befindet sich nach wie vor vollständig in den Händen von Hondutel. Die Mobiltelefonie ist vollständig privatisiert. 2013 wurde der größte Hafen Zentralamerikas, Puerto Cortés durch die Vergabe von mehreren Konzessionen vollständig privatisiert.

Empfohlene Vertriebswege

Es empfiehlt sich die Einschaltung eines lokalen Vertreters oder Generalimporteurs, da eine direkte Marktbearbeitung nur schwer möglich ist. Auch im Projektgeschäft wird man im Regelfall nicht ohne einen lokalen Partner auskommen, der über ausgezeichnete Behördenkontakte verfügt.

Wichtigste Messen

Bedeutende Fachmessen gibt es in Zentralamerika wenig. Interessierte honduranische Geschäftsleute besuchen meist die großen internationalen Messen der jeweiligen Branchen in Asien, Europa und den USA aber auch im angrenzenden Mexiko, um sich über Neuheiten zu informieren und Geschäftskontakte zu knüpfen.

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International www.bayern-international.de. Einen Überblick über alle Messen gibt es bei AUMA: www.auma.de.

Normen

Allgemein stellen Standards und Normen keine großen Barrieren für den Export nach Honduras dar. Honduras ist Mitglied der WTO und der Internationalen Normungsorganisation (ISO) und hält dementsprechend vorgeschriebene Standards und Vorschriften ein.

Der COHCIT („[Consejo Hondureño de Ciencia y Tecnología](#)“), ist die offizielle Zulassungsstelle in Honduras.

Neue Gesetze und technische Normen werden im Amtsblatt „La Gaceta“ veröffentlicht.

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit. Das DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren sowie den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Saatwinkler Damm 42-43, 13627 Berlin, Tel: +49(0)30-26-01-0, Fax: +49(0)30-26-01-12-31, E-Mail: info@din.de, Internet: www.din.de

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Die Preiserstellung erfolgt üblicherweise in USD und die Zahlungskonditionen sind größtenteils CIF.

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten, Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen dem Anwender die Errichtung internationaler Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käufer und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch Risikoübergang, der regelt welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat.

Die Wahl des richtigen Incoterms® hängt u.a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab. Verwenden Sie niemals EXW, wenn der Käufer nicht in der Lage ist, zu verladen oder die Lieferung steuerfrei in ein Drittland erfolgen soll. Sehen Sie als Verkäufer von FOB ab, wenn hinter dem Vertrag ein Akkreditiv steht und verwenden Sie DDP höchstens im b2c Bereich. CPT gibt dem Verkäufer ein hohes Maß an Kontrolle über den Transport, bedeutet aber auch hohes Risiko für den Käufer, welches jedoch durch entsprechende Transportversicherungen abgefangen werden kann.

Zahlungskonditionen

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer **Exportkreditversicherung**. Dafür stehen Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (u. a. Atradius, AKA, Coface) oder die **LfA Förderbank Bayern** sowie das deutsche Exportgarantiesystem **Euler Hermes** und die Förderbank **KfW** zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden. Als „nicht marktfähig“ gelten Risiken außerhalb der EU und OECD mit Ausnahme von Südkorea, Mexiko und Türkei bzw. wenn die Risikodauer (Produktionszeitraum + Kreditlaufzeit) mehr als zwei Jahre beträgt.

Bonitätsauskünfte

Bonitäts- und andere Auskünfte - empfehlenswert bei größeren Geschäften - können über die AHK Honduras bezogen werden. Die Angabe von aktuellen Preisen und Konditionen erhalten Sie dort auf Anfrage.

Forderungseintreibung

Erste Mahnungen können über die AHK Honduras erfolgen. Sollten diese zu keinem Ergebnis führen, könnte eine lokale Anwaltskanzlei (Erfolgshonorar 15 bis 30 %) eingeschaltet werden. Prozesse sind äußerst kostspielig und langwierig, daher ist nach Möglichkeit eine außergerichtliche Beilegung empfehlenswert.

Preiserstellung

Zur wirtschaftlichen Absicherung empfehlen sich bei Erstaufträgen Vorauszahlung oder ein unwiderrufliches Akkreditiv, welches von einer vertrauenswürdigen ausländischen Bank bestätigt wird. Seltener sind Sichtwechsel. Laufende Geschäfte erfolgen entweder mittels L/C auf Sicht bzw. bis zu 90 Tage Ziel abgewickelt oder mittels 25 % Vorauszahlung und Zahlung der restlichen 75 % drei Wochen vor Verschiffung der Ware. Bei guten Referenzen und längeren Geschäftsbeziehungen wird oftmals auch CAD verwendet.



STEUERN UND ZOLL

Unternehmensbesteuerung

Unternehmensgewinne werden in Honduras mit 25 % besteuert. Bei einem Nettoeinkommen von über HNL 1 Mio. (rd. USD 44.000) kommt zusätzlich eine 5%ige Sozialabgabe zum Tragen. Ab HNL 10 Mio. (rd. USD 440.000) kann alternativ eine 1,5%ige Körperschaftssteuer auf das Bruttoeinkommen zur Anwendung kommen, wenn diese Berechnungsmethode zu höheren Steuerabgaben führen würde als die Anwendung des herkömmlichen 25 % Steuersatzes auf das Nettoeinkommen. Arbeitgeber haben zusätzlich 7,2 % (maximal HNL 4.800 / rd. USD 211) des ausbezahlten Lohns als Beitrag an die honduranische Sozialversicherung zu entrichten. Mit der Anfang 2014 in Kraft getretenen Steuerreform wurden viele Steuerbefreiungen abgeschafft. Ausgenommen davon blieben jene für Unternehmen in Freihandelszonen, Lohnfertigungsunternehmen und Fremdenverkehrsbetriebe. In Honduras ansässige Unternehmen haben sowohl lokales als auch im Ausland erwirtschaftetes Einkommen zu versteuern. Nichtsteuerpflichtige Beträge schließen erhaltene Dividenden mit ein, bei welchen bereits eine 10%ige Quellensteuer abgezogen wurde. Steuerabzüge werden für Re-Investitionen in Industrieunternehmen, Financial-Leasing Aktivitäten, Lizenzgebühren, Verwaltungsdienstleistungen und Zinszahlungen an ausländische Tochtergesellschaften gewährt. Nichtabzugssteuerfähig sind Zinszahlungen an Aktionäre und Zinsverluste aus dem Verkauf von Anlagevermögen.

Umsatzsteuer

Seit 2014 beträgt die Umsatzsteuer („Impuesto al Valor Agregado“ - IVA), 15 % für Waren und Dienstleistungen, ausgenommen davon sind Grundnahrungsmittel.

Die USt-ID-Nummer („Registro Tributario Nacional“) muss von allen natürlichen und juristischen Personen, einheimischen sowie ausländischen, die in Honduras ihren (Wohn-)Sitz haben, beim dafür zuständigen Finanzamt („Dirección Ejecutiva de Ingresos“) beantragt werden.

Reverse Charge System

Ein Reverse Charge System, wie es in anderen Ländern üblich ist, gibt es in Honduras nicht. Eine ähnliche Regelung besteht in Honduras darin, dass das Verkaufssteuergesetz die Möglichkeit vorsieht, dass die honduranische Steuerbehörde jene Personen zur Abführung der Verkaufssteuer ermächtigt, welche normalerweise die in Frage stehenden Waren erwerben oder Dienstleistungen in Anspruch nehmen. In Honduras ist der Handel mit Gütern und Dienstleistungen über die nationalen Grenzen erlaubt und es besteht keine Umsatzgrenzen, ab welchen der ausländische Geschäftsmann verpflichtet sei, in Honduras ein eigenes Unternehmen, eine Niederlassung oder Zweigstelle zu gründen oder die Dienste eines honduranischen Vertreters, Vertriebspartners oder Agenten in Anspruch zu nehmen. Dies immer unter der Voraussetzung, dass das ausländische Unternehmen jegliche Handlung unterlässt, welche einen umsichtigen Geschäftsmann darauf schließen lassen könne, dass der Geschäftsmann in Honduras ein Unternehmen gegründet habe. Aus steuerlicher Sicht werde das ausländische Unternehmen in die Kategorie eines „No-Residente“ (ohne Firmensitz in Honduras) eingereiht. In diesem Falle und unter der Voraussetzung, dass das deutsche Unternehmen steuerlich als „No-Residente“ eingestuft sei, wird das von ihm bei einem simplen Import seiner Produkte nach Honduras erwirtschaftete Einkommen als ausländische Quelle eingestuft und unterliege daher nicht der Einkommenssteuer für „No-Residentes“ in Honduras.

Gemäß dem honduranischen Verkaufssteuergesetz (Dekret 24/1963) gelten folgende Regeln: Bei Verkäufen ist der Verkäufer stets für die Entrichtung der Verkaufssteuer verpflichtet, bei Dienstleistungen, der Dienstleister, bei Importen der Importeur oder sein Zollagent.

Verbrauchssteuer

Der allgemeine Verbrauchssteuersatz liegt bei 1,5 %.

Für gewisse Güter und Dienstleistungen kommen jedoch besondere Sätze zur Anwendung: So wird für alkoholische Getränke und Tabak eine 18 %ige, für Leistungen aus dem Tourismussektor eine 4 %ige sowie Flugtickets eine 10 %ige Verbrauchssteuer erhoben. Bei Luxusgütern und Autos kann dieser Satz bei bis zu 50 % liegen.

Doppelbesteuerungsabkommen

Honduras hat kein Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland.

Vorsteuerabzug

Der Vorsteuerabzug gleicht dem europäischen Muster. Unternehmen zahlen monatlich den Differenzbetrag zwischen Umsatz- und Vorsteuer.

Vorsteuererstattung / Rechnungslegung

Dienstleistung: Werde die betreffende Dienstleistung außerhalb Honduras erbracht, so hat dies keinerlei Einfluss auf die Verkaufssteuer. Der honduranische Kunde, welcher die Dienstleistung eines Unternehmers ohne steuerlichen Wohnsitz in Honduras in Anspruch nimmt, hat jedoch eine Quellensteuer in Höhe von 10 – 25 % zu entrichten (Allgemein gilt hier: Beauftragt eine Person einen Dritten zur Erbringung einer Dienstleistung ist normalerweise von jener Person, welche die Dienstleistung in Anspruch nimmt, 12,5 % des Rechnungsbetrages einzubehalten, welche innerhalb der ersten zehn Tage des Folgemonats an die honduranische Steuerbehörde („Dirección Ejecutiva de Impuestos“ – DIE) abzuführen ist). Aus steuerlichen Gründen wird daher empfohlen, z. B. das mögliche Assembling und die Konfiguration von IT-Produkten in Deutschland im Verkaufspreis zu inkludieren, um so die gesonderte Fakturierung der Dienstleistung und die damit verbundene vom honduranischen Kunden zu entrichtende Quellensteuer (wie oben beschrieben) zu vermeiden.

Wie funktioniert die Umsatzsteuervoranmeldung in Honduras für Ausländer? Nur im Falle einer Nominierung eines steuerlichen Vertreters in Honduras ist eine Eintragung im honduranischen Steuerregister (Verkaufssteuer) möglich. Durch eine fachgerechte Strukturierung der Transaktion können Dienstleistungen allerdings unter die Kategorie grenzüberschreitende Dienstleistungen („servicios transfronterizos“) eingestuft werden und so die Verkaufssteuer vermieden werden.

Einkommensteuer

Alle Personen mit Wohnsitz (= Aufenthaltsdauer von mindestens vier Monaten pro Jahr) in Honduras haben unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft auf Einkommen über HNL 110.000 (rd. USD 4.837) Steuern zu entrichten. Ausgenommen davon sind Personen, welche in Honduras mehr als HNL 50.000 investiert haben. Auch Zins- (ausgenommen jene von lokalen Banken, welche einer 10%igen Quellensteuer unterliegen) und Mieteinnahmen, unabhängig davon ob in Honduras oder im Ausland erwirtschaftet, sind zu versteuern. Der Einkommenssteuersatz ist progressiv und beträgt zwischen 15 % und maximal 25 %. Jahreseinkommen unter HNL 110.000 (rd. USD 4.837) sind von der Einkommenssteuer befreit, zwischen HNL 110.000 und HNL 200.000 (rd. USD 8.794) kommt ein Steuersatz von 15 %, zwischen HNL 200.001 (USD 8.794) und HNL 500.000 (rd. USD 21.985) von 20 % und über HNL 500.000 der Höchststeuersatz von 25 % zum Tragen. Die 2014 eingeführte Alternativbesteuerung von 1,5 % des Bruttoeinkommens, welches HNL 10 Mio. (rd. USD 439.688) erreicht oder übersteigt, gilt auch für Einzelpersonen. Wie für Unternehmen, kommt dieser Steuersatz jedoch nur dann zum Tragen, wenn seine Anwendung

höhere Steuereinnahmen bringen würde als der herkömmliche 25 % Steuersatz auf das Nettoeinkommen.

Zoll und Außenhandelsregime

Importbestimmungen

Importlizenzen sind im Allgemeinen keine erforderlich.

Zollbestimmungen

Es wird der Zentralamerikanische Zolltarif SAC (Sistema Arancelario Centroamericano) angewendet, welcher auf dem Harmonisierten System (Brüssel 1983) beruht. Die Importzollsätze, bei welchen es sich um Wertzollsätze auf CIF Basis handelt, sind in folgender Weise gestaffelt: 0% für Roh- und Hilfsstoffe sowie Investitionsgüter (Maschinen und Ausrüstungsgegenstände) – sofern diese nicht in Zentralamerika zu finden sind bzw. hergestellt werden, 5 bis 10 % für Halbfertigwaren und bis zu 15 % für Fertigwaren. US-amerikanische Konsum- und Industriegüter können aufgrund des 2006 abgeschlossenen DR-CAFTA Freihandelsabkommens bereits zollfrei eingeführt werden. Für Waren aus der EU ist im Rahmen des 2013 in Kraft getretenen Assoziierungsabkommen EU-Zentralamerika ein vollständiger Abbau der Zölle bis 2023 geplant.

In allen Fällen kommt neben den oben angeführten Wertzöllen auf CIF Basis im Allgemeinen noch eine 15%ige Mehrwertsteuer zum Tragen, welche auf den in Lempiras angegebenen CIF Warenwert plus Importzoll erhoben wird.

Erzeugnisse, die aus Ländern außerhalb des zentralamerikanischen Marktes kommen, können, selbst wenn sie bereits in einem Mitgliedsland nach dem zentralamerikanischen Zolltarif verzollt worden sind, nicht in ein anderes zentralamerikanisches Land zollfrei eingeführt werden. Ende 2011 wurde zwischen Mexiko und fünf zentralamerikanischen Ländern (Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras und Nicaragua) ein gemeinsames Freihandelsabkommen unterzeichnet, das die bisherigen drei unterschiedlichen Abkommen zwischen den Ländern ersetzt und durch das fast alle Einfuhrzölle eliminiert wurden.

Ein Freihandelsabkommen zwischen Zentralamerika, der Dominikanischen Republik und den USA – CAFTA-DR – wurde im Juli 2005 vom US-amerikanischen Kongress ratifiziert und ist am 1. April 2006 in Honduras in Kraft getreten. Die volle Eliminierung der gegenseitigen Importzölle wurde am 1. April 2016 erreicht. Nach Kanada und Mexiko (NAFTA) handelt es sich für die USA um die zweitgrößte Freihandelszone. Zusätzlich wurde am 29. Juni 2012 ein umfassendes Assoziierungsabkommen zwischen den sechs zentralamerikanischen Ländern Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama und der EU unterzeichnet. Das Abkommen sieht umfassende gegenseitige Handelserleichterungen, einen intensivierten politischen Dialog und eine verstärkte Zusammenarbeit in Bereichen wie Umweltschutz, regionaler Integration und Sicherheit vor. Nach der letzten Ratifizierung durch Guatemala Anfang Dezember 2013, wird das Abkommen gegenüber allen Vertragspartnern vorläufig angewandt.

Weitere Freihandelsabkommen sind mit folgenden Staaten in Kraft getreten:

- 19. Dezember 2001 Zentralamerika mit der Dominikanischen Republik
- 18. Juli 2008 Zentralamerika mit Chile
- 9. Januar 2009 Zentralamerika mit Panama
- 15. Juli 2008 Honduras und El Salvador mit Taiwan
- 27. März 2010 Triángulo Norte (Honduras, Guatemala und El Salvador) mit Kolumbien
- 1. Januar 2013 Zentralamerika mit Mexiko
- 1. Oktober 2014 Honduras mit Kanada

Des Weiteren ist Honduras seit Mai 2013 beobachtendes Mitglied der Pazifik-Allianz, welche 2011 von Chile, Mexiko, Kolumbien und Peru als Freihandelszone gegründet wurde. Die Abwicklung aller Zollformalitäten muss über staatlich zugelassene Zollagenten erfolgen.

Muster

Muster ohne Handelswert sind zollfrei.

Vorschriften für Versand per Post

Die Internationale Paketkarte, Handelsrechnung sowie eine Zollinhaltserklärung in spanischer Sprache sind für den Versand per Post ausreichend. Das Höchstgewicht für Postsendungen beträgt 20 kg. Generell sollte jedoch aufgrund des defizitären Postdienstes ein Versand per Kurier (DHL, Fedex, etc.) bzw. Luftfracht vorgezogen werden.

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Die Kolli müssen mit der Angabe des Ursprungslandes versehen sein, und zwar in spanischer Sprache („Pais de Origen: Alemania“). Auf den Packstücken müssen der Name und die vollständige Anschrift des Empfängers aufscheinen. Im Konnossement müssen die gleichen Angaben aufscheinen. Die einzelnen Packstücke müssen fortlaufend nummeriert sein. Ferner sollte, um Verzögerungen zu vermeiden, der endgültige Bestimmungsort aufscheinen.

Die Benutzung gebrauchter Säcke sowie sämtlicher sonstiger Umschließungen, die zur Ausbreitung von Seuchen oder Krankheiten in der Landwirtschaft beitragen können, ist verboten. Heu, Stroh und ähnliche Materialien können nur dann als Verpackung Verwendung finden, wenn sie keimfrei gemacht sind. Den Versandpapieren ist dementsprechend ein Zeugnis der zuständigen Gesundheitsbehörde beizufügen, aus dem hervorgeht, dass das Material frei von ansteckenden Krankheiten, wie Maul- und Klauenseuche, ist. Eine Verpackung in Jutesäcken ist nur gestattet, wenn eine Genehmigung des honduranischen Wirtschaftsministeriums vorliegt. Nähere Bestimmungen sind über den Importeur einzuholen.

Vorschriften für die Verwendung von Holzverpackungen

Es gilt die internationale Norm ISPM 15, durch welche pflanzengesundheitliche Maßnahmen definiert werden, die das Risiko der Einschleppung und in weiterer Folge Ausbreitung von Quarantäneschadorganismen bei der Einfuhr von Rohholz (vor allem Nadel- und Laubbäumen), Verpackungsmaterial (insbesondere Paletteneinfassungen), Stauholz, Lattenkisten, Kanthölzer, Trommeln, Lastenträger und Stützbalken, reduzieren sollen. Verpackungen, die aus Holzwerkstoffen bestehen wie z. B. Sperrholz, Pressholz, Holzfaserplatten oder Furniere, welche unter Nutzung von Leim, Hitze oder Druck hergestellt wurden, können als ausreichend bearbeitet betrachtet werden und bedürfen keiner zusätzlichen Behandlung. Auch Holzkerne, Sägespäne, Sägemehl und Holzwolle stellen keine Gefahr zur Übertragung von Schädlingen dar und sind von der ISPM 15 ausgenommen.

Folgende Behandlungsmaßnahmen für Holzverpackungsmaterial sind vorgesehen:

- Hitzebehandlung: Der Holzkern muss mindestens 30 Minuten bei 56 Grad Celsius durch Dampfdruck, Dampfimprägnierung, etc. erhitzt werden.
- Begasung mit Methylbromid, wobei die Mindesttemperatur 10 Grad Celsius nicht unterschreiten darf und der Prozess mindestens 16 Stunden dauern muss.

Nähere Auskünfte erteilt:

Servicio Nacional de Sanidad Agropecuaria
 Secretaria de Agricultura y Ganadería
 Sra. Lorena Argueta (Fitosanitario)
 av. la FAO, Blvd. Miraflores, Edificio Senasa
 Apartado Postal 309
 Tegucigalpa, D.C., Honduras C. A.
 T +504 2232 6213 ext 228
 +504 2239 7089
 +504 2239 7067

E info@senasa-sag.gob.hn
 W <http://www.senasa-sag.gob.hn/>

Begleitpapiere

Schiffsendungen

- Handelsrechnung: Original, in spanischer oder englischer Sprache (unter Angabe der vollständigen Daten des Verkäufers und Käufers, Datum und Ort der Ausstellung, Produktbeschreibung, Menge und Warenwert sowie Incoterms, Transportmittel und -weg, Markierung, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke.)

Die Handelsrechnung muss von einer handelsbevollmächtigten Person der Lieferfirma im Original unterschrieben und mit dem Firmenstempel versehen werden. Der Name des Unterzeichners ist zudem in Blockbuchstaben anzuführen.

Das Ursprungsland muss weder auf der Ware selbst noch auf irgendwelchen Dokumenten angeführt werden. Ausnahme: Wenn Zollvorteile aus Handelskommen (wie z. B. EU-Zentralamerika) genutzt werden wollen, dann muss das Ursprungsland auf der Handelsrechnung angeführt und ein Ursprungszeugnis vorgelegt werden bzw. bei einem Gesamtwert der Sendung von über EUR 6.000,- eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1. Für größere EU-Exporthändler besteht die Möglichkeit, bei ihrem lokalen Zollamt zu beantragen, nur eine Erklärung des Ursprungs auf der Handelsrechnung abgeben zu müssen. Das Ursprungsland muss jedoch auch in diesem Fall nicht auf der Ware angeführt werden. Nicht erforderlich sind ferner Angaben zur Zolltarifnummer, Abmessungen sowie Teilebilder für jede Einzelposition. Die Angabe des Gewichtes pro Einzelposition erweist sich zur Beschleunigung der Zollabfertigung als vorteilhaft, ist jedoch nicht zwingend vorgeschrieben.

Am Schluss der Rechnung sind der FOB-Wert, Fracht-, Versicherungskosten sowie andere etwaige Kosten und der CIF-Wert in vereinbarter Währung und in USD anzugeben.

Die Handelsrechnung darf nur Waren für einen Empfänger enthalten. Für zollfreie Waren ist eine separate Rechnung auszustellen. Eine Beglaubigung durch ein honduranisches Konsulat ist im Allgemeinen nicht erforderlich, davon ausgenommen sind jedoch Versanddokumente für genehmigungspflichtige Waren.

- Verschiffungskonnossement: Voller Satz, gestempelt, in spanischer Sprache. Es muss in allen wichtigen Angaben mit der Handelsrechnung übereinstimmen. Orderkonnossemente sind zugelassen, jedoch ist die Angabe einer Zustelladresse erforderlich. Ein Konnossement kann mehrere Handelsrechnungen umfassen, wenn Absender und Empfänger identisch sind. Die bezahlte Seefracht ist im Konnossement anzuführen.
- Transportversicherung: Versicherungspolice, mit Angabe des Versicherungsagenten (Havariekommissars), der im Empfängerland für Schadensmeldungen zuständig ist. Versicherungen sollten möglichst alle Risiken, also auch das Revolutionsrisiko, gem. DTV-Klausel des Internationalen Versicherungsübereinkommens aus dem Jahre 1968, decken und ab Lager der Lieferfirma bis Lager des Empfängers gelten (110 % des CIF Wertes üblich).
- Ursprungsnachweis: Die Warenbescheinigung EUR. 1 ist seit Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Zentralamerika zwingend nötig, um Zollpräferenzen in Anspruch nehmen zu können. Gleiches gilt für Waren deutscher Tochterunternehmen in jenen Ländern, mit denen Honduras ein Freihandelsabkommen geschlossen hat, z. B. Mexiko und die USA. Siehe ferner Kapitel „Restriktionen“.
- Packliste: Jedem Exemplar der Handelsrechnung ist eine Packliste nach Packstücken, Nummern, Markierung, (Gewicht) und Inhalt beizulegen, sofern diese Angaben nicht schon in der Handelsrechnung selbst aufscheinen.

Mängel, Widersprüche und das Fehlen von Angaben in den Warenbegleitpapieren werden von den honduranischen Zollbehörden mit Strafen geahndet, die dann der Lieferfirma in Rechnung gestellt werden und oft zu Schwierigkeiten führen.

Das Versandavis sollte unmittelbar nach Versand der Ware erfolgen. Die Kolli müssen mit der Angabe des Ursprungslandes versehen sein und zwar in spanischer Sprache ("País de Origen: Alemania"). Auf den Packstücken müssen der Name und die vollständige Anschrift des Empfängers angegeben werden. Im Konnossement müssen die gleichen Angaben erscheinen. Die einzelnen Packstücke müssen fortlaufend nummeriert sein.

Bei Verschiffung via Pazifik darf als Ankunftsafen nur „San Lorenzo“ angeführt werden. Es sollte in jedem Fall stets der Zielort in Honduras markiert sein, für den die Packstücke bestimmt sind.

Luftfrachtsendungen

- Handelsrechnung, in spanischer Sprache, im Original (und einer Kopie), gestempelt und unterfertigt
- Luftfrachtbrief (kompletter Satz)

Restriktionen

Pharmazeutika (inklusive Veterinärprodukte), Kosmetika, Lebensmittel, Getränke und (Agro-)Chemikalien (chemische Vormaterialien, Insektizide, Pestizide, Lösungsmittel, etc.), müssen vor ihrem Import im honduranischen Gesundheitsministerium registriert werden. Für Lieferungen nach erfolgter Registrierung genügt die Beifügung eines Ursprungszeugnisses. Zusätzlich kommen besondere Etikettierungs- und Verpackungsvorschriften zum Tragen.

Warenbeschreibungen, Beipackzettel (Angaben über Produktname, Name des Herstellers oder Abfüllers, Ursprungsland, mengenmäßige Zusammensetzung, in absteigender Reihenfolge (inklusive Wasserzugabe, wenn diese zutrifft), sowie sonstige Zusätze), Name und Anschrift des honduranischen Importeurs, Nährwert, Ablaufdatum, Nettogewicht, Gebrauchsanweisungen, etc. müssen in spanischer Sprache verfasst bzw. angegeben sein. Ferner muss bei Pharmazeutika (inkl. Veterinärprodukten), Kosmetika, Lebensmittel, Getränken und (Agro-)Chemikalien die Zulassungsnummer der honduranischen Registrierungsbehörde erscheinen.

Für den Import von lebenden Tieren, Pflanzen, Saaten, Fleisch, Milch und Milchprodukten ist eine Einfuhrgenehmigung des Landwirtschaftsministeriums erforderlich, mit welcher bescheinigt wird, dass diese Produkte den lokalen Gesundheitsstandards entsprechen. Elektromaterial und -geräte unterliegen einer Inspektion. Für den Import chemischer Substanzen, welche zur Herstellung von Betäubungs- und Beruhigungsmitteln dienen und im Gesundheitsministerium auf einer Liste geführt werden, gelten einige zusätzliche Bestimmungen.

Kriegswaffen und Sprengstoffe dürfen nur von staatlichen Stellen importiert werden. Feuerwaffen, die nicht unter die Kategorie Kriegswaffen einzuordnen sind, sowie Jagdwaffen können von Einzelpersonen oder juristischen Personen, unter Einhaltung der im Waffengesetz festgeschriebenen Bestimmungen, welche insbesondere auch für den anschließenden Verkauf im Land gelten, importiert werden. In beiden Fällen ist eine Genehmigung des Verteidigungsministeriums einzuholen.

Die jeweiligen Lizenzen sind vom honduranischen Importeur im Vorhinein einzuholen.

Die für die folgenden Waren erforderlichen Dokumente müssen von der jeweils zuständigen Behörde ausgestellt sein: Pharmazeutika, Kosmetika, Lebensmittel und Getränke, sowie Rohstoffe, Farbstoffe und andere Zusätze, die für den menschlichen Konsum bestimmt sind, müssen von einem Ursprungszeugnis und einem Reinheits- bzw. Analysenzertifikat begleitet sein, aus dem u. a. hervorgeht, dass die Waren im Ausfuhrland zum freien Verkauf zugelassen sind.

Für Agrochemikalien wird ein Analysenzertifikat verlangt.

Für den Import von Kraftfahrzeugen gilt eine Sonderregelung.

Behandlung nicht abgenommener Waren

Seefracht muss innerhalb von zehn Tagen nach Ankunft entweder verzollt oder in ein Zolllager gebracht werden. Für Luftfrachtsendungen gilt eine gebührenfreie Lagerfrist von 24 Stunden. Die in weiterer Folge anfallenden Lagergebühren (sehr hoch) richten sich nach Gewicht und Lagerzeit. Eine mehr als 20 Tage eingelagerte Ware wird als „herrenlose“ Ware deklariert und versteigert. Eine Rückverschiffung von Warensendungen kann bei ordnungsgemäßer Einlagerung gegen Entrichtung der entsprechenden Unkosten vorgenommen werden; für bereits verzollte Waren werden die Gebühren nicht rückvergütet.



RECHTSINFORMATIONEN

Das honduranische Recht weist Züge des spanischen Zivilrechts bzw. des mexikanischen Handelsrechts auf. Die Rechtsprechung des Landes ist dem US-amerikanischen System angeglichen. Detaillierte Informationen erteilt die AHK Honduras.

Devisenrecht

Unbeschränkte Ein- und Ausfuhr von Landes- und Fremdwährung.

Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Handelsvertreterrecht

Basiert auf dem Gesetzesdekret No. 549-1977. Der Vertreter muss ein vom Stammhaus unabhängiger Kaufmann sein, der entweder als unabhängiger Geschäftsmann fungiert oder ein eigenes Unternehmen leitet und seinen ständigen Wohnsitz in Honduras hat.

Gesellschaftsrecht

Wie auch in Deutschland, gibt es verschiedene Gesellschaftsformen in Honduras, welche in Personen- und Kapitalgesellschaften eingeteilt werden können. Diese sind im honduranischen Gesellschaftsrecht („Código de Comercio y Leyes Especiales“) geregelt.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sociedad de Responsabilidad Limitada, S. de R.L.)

Erforderliches Mindeststammkapital für eine Personengesellschaft: HNL 5.000 (rd. USD 220). Die Anzahl an Gesellschaftern, welche nur mit ihrer Einlage haften, muss mindestens zwei betragen. Für eine Kapitalgesellschaft beträgt das Mindest-Stammkapital HNL 25.000 (rd. USD 1.099). Die Anzahl der Gesellschafter muss in diesem Falle mindestens fünf betragen.

Aktiengesellschaft (Sociedad Anónima, S.A.)

Die Aktiengesellschaft muss mindestens fünf Aktionäre aufweisen, von denen jeder mindestens einen Unternehmensanteil besitzen muss. Mindestens 25 % eines jeden Unternehmensanteils sind in bar einzubezahlen. Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft muss mindestens HNL 25.000 (rd. USD 1.099) betragen. Die Einlagen können entweder in Bar erfolgen oder durch Sachleistungen (Anlagen, Sicherheiten, Immobilien, Patente oder Verwaltungsdienstleistungen). Aktien können als Inhaber- oder Namensaktien verbrieft sein.

5-10 % des jährlich erwirtschafteten Gewinns muss als gesetzliche Mindestreserve zurückgelegt werden.

Die Unternehmensgründung bzw. -eintragung hat durch einen Rechtsanwalt zu erfolgen. Nach erfolgter Eintragung ist diese im Amtsblatt „La Gaceta“ (Kosten: USD 35) oder einer anderen

honduranischen Zeitung (Kosten: USD 15) zu veröffentlichen. Die Gebühren, welche bei der Firmengründung anfallen betragen etwa 0,1 % des autorisierten Kapitals für die Eintragung sowie weitere 0,1 % für den Notar. Ferner kommen noch zusätzliche kleinere Registrierungsgebühren und eine jährliche Gebühr, welche sich nach der Höhe des Firmenkapitals richtet, zum Tragen.

Gewerblicher Rechtsschutz

Der Gegenstand des gewerblichen Rechtsschutzes ist der Schutz der Rechte an einer geistigen Schöpfung, sei es eine technische Erfindung, ein Werbeslogan oder ein bestimmtes Muster. Diese Rechte gewähren dem Inhaber einen Schutz gegen jedweden Dritten. Zu beachten ist, dass gewerbliche Schutzrechte nur in dem Land Wirkung entfalten, in dem sie beantragt wurden. Im Falle einer Rechtsverletzung steht dem Rechtsinhaber eine Schadensersatzforderung zu.

Gewerberecht

Einen Gewerbeschein wie in Deutschland gibt es in Honduras nicht. Dennoch ist eine Eintragung bei der zuständigen Handelskammer, Cámara de Comercio e Industria, mit einer Gewerbeberechtigung gleichzusetzen.

Rechtsschutz und Rechtsmittel

Die Verbesserung des gewerblichen Rechtsschutzes war ein wichtiger Teilaspekt der Modernisierungs- und Marktöffnungsstrategie Honduras. Honduras ist unter anderem Mitglied der WTO und somit auch des Übereinkommens über handelsbezogene Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS).

Ausländische Urteile können in Honduras nur auf Grundlage der Gegenseitigkeit vollstreckt werden. Diese Voraussetzung ist jedoch im Verhältnis zu Deutschland nicht gegeben. Es ist daher nicht zielführend, in Verträgen mit honduranischen Firmen einen deutschen Gerichtsstand zu vereinbaren.

Firmengründung

Als ausländische Investorin oder Investor treffen Sie bei Firmengründung, Investitionen, Gemeinschaftsinvestitionen, Joint Ventures und Kooperationsbestimmungen in Honduras auf keinerlei nennenswerte Beschränkungen. Deutsche Unternehmen sind honduranischen in fast allen Punkten gleichgestellt.

Für die Gründung Ihres Unternehmens setzen Sie folgende Schritte:

- Beibringung einer Bescheinigung über die Errichtung eines Kontos bei einer honduranischen Bank
- Konstituierung der Firma vor einem öffentlichen Notar
- Veröffentlichen der Konstituierung im honduranischen Amtsblatt
- Eintragung im Handelsregister der nationalen Handelskammer
- Beantragen einer Steuernummer; diese Steuernummer ist für alle Rechtsgeschäfte sowie steuerrechtlichen Angelegenheiten erforderlich und muss auf jeder Rechnung erscheinen.
- Einrichten einer Buchführung gemäß Auflagen des Finanzministeriums und der zuständigen Gemeinde
- Beantragen einer Betriebslizenz bei der zuständigen Gemeinde
- Registrierung im Finanzministerium zur Abführung der Mehrwertsteuer
- Registrierung bei der honduranischen Sozialversicherung sowie dem nationalen Institut für Berufsbildung, um so die für die Angestellten fälligen Abgaben leisten zu können.
- Bei mehr als zehn Angestellten hat ferner eine Registrierung beim sozialen Wohnbau-Fonds erfolgen, damit Sie dort die dementsprechenden Beträge einzahlen können.

Gemäß dem Doing-Business-Report 2015 der Weltbank dauert die Firmengründung in Honduras im Durchschnitt 14 Tage (Quelle: [WKÖ](#)).

Patent-, Marken- und Musterrecht

Im sogenannten „Convenio Centroamericano“ sind alle das Markenrecht betreffende Vorschriften zu finden. Für die Verfahren bei den Behörden muss einem Rechtsanwalt eine Sondervollmacht eingeräumt werden. Die Unterschrift dieser Vollmacht ist von einem deutschen Notar beglaubigen zu lassen, das deutsche Außenministerium wiederum beglaubigt die Unterschrift des Notars und zusätzlich ist eine Überbeglaubigung durch die honduranische Botschaft notwendig.

Bei der Marken- bzw. Patentregistrierung ist eine in obiger Form beglaubigte Kopie der Registrierung des Patentbesitzes bzw. der Marke in Deutschland vorzulegen. Die Schutzdauer eines Patentbesitzes beträgt im Allgemeinen zwanzig Jahre, für Pharmazeutika gilt eine Frist von 15 Jahren, wobei nur in wenigen Fällen eine Verlängerung um weitere fünf Jahre gewährt wird und dieser Schutz durch die Bezahlung einer jährlichen Gebühr abzusichern ist.

Marken genießen einen zeitlich unbegrenzten Schutz sofern die dementsprechende Gebühr jeweils zehn Jahre im Voraus beglichen wird. Wir empfehlen dringend, vor Einfuhr von Markenware in Honduras die Marke(n) unbedingt registrieren zu lassen, weil sonst von unseriösen lokalen Firmen (welche ihrerseits die Marke(n) registrieren lassen und dann erst mit der deutschen Firma diesbezüglich Kontakt aufnehmen!) Unfug getrieben werden kann.

Lizenzvergabe

Es besteht kein eigenes Lizenzgesetz. Lizenzgebühren, Vertragsdauer, etc. richten sich nach dem Lizenzvertrag. Die Lizenzgebühren unterliegen den gleichen Gesetzen wie die Einkommenssteuer („Impuesto sobre la Renta“).

Eigentum und Forderungen

Eigentumssicherung

Die honduranische Regierung erkennt persönliches Eigentum an. Abgesehen von einem verfassungsrechtlichen Verbot für Ausländer Land innerhalb von 40 km der Landesgrenzen und Küsten zu besitzen, gibt es keine Einschränkungen für Ausländer bezüglich Grundbesitzes. Ausnahmegenehmigungen zu o. a. Bestimmung können auf Antrag erteilt werden, wenn Grund in Küstennähe für eine fremdenverkehrsmäßige Erschließung erworben wird.

Besonders im Bereich des intellektuellen Eigentums sollten ausländische Firmen bedenken, dass dieses gesondert in Honduras registriert werden muss und lokaler Gesetzgebung unterliegt.

Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalt ist in Honduras möglich. Voraussetzung ist die Eintragung im "Registro Público". Es empfiehlt sich die Einschaltung eines auf diesem Gebiet versierten Notars.

Wechsel- und Scheckrecht

Ein Protest mangels Zahlung eines Wechsels ist zur Aufrechterhaltung der wechselrechtlichen Ansprüche gegen Aussteller und Indossanten, nicht jedoch gegen Akzeptanten und Bürgen erforderlich. Bei domizilierten Wechseln ist dagegen eine Protokollierung auch hinsichtlich der Ansprüche gegen den Akzeptanten und dessen Bürgen unerlässlich. Protesterlass ist möglich. Auf dem Wechsel und ebenso auf dem Scheck müssen sämtliche Vor- und Nachnamen voll ausgeschrieben angegeben sein, da sonst der Wechsel angefochten werden kann. Bei Aval wäre unbedingt anzugeben, für wen das Aval gegeben wird (z. B.: "por aval del aceptante").

Insolvenzrecht

Hypotheken und Eigentumsvorbehalt werden bevorzugt behandelt.

Vertretungsvergabe

Arten von Vertretern

Basierend auf den Bestimmungen des honduranischen Handelsgesetzbuches („Código Mercantil“) gibt es grundsätzlich zwei Arten von Vertretern, jene die im Namen und auf Rechnung des vertretenen Unternehmens tätig („Dependientes“) sind und jene die selbständig agieren („Autónomos“).

Der Provisionsvertreter („Comisionista“) vertritt das Unternehmen entweder direkt oder indirekt. Er schließt Verträge im eigenen Namen und auf Rechnung des Unternehmens ab.

Der Handelsvertreter („Agente Comercial“) verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit und beschäftigt sich mit der Auftragsabwicklung einer oder mehrerer Auftraggeber.

Der Handelsmakler („Corredor“) vermittelt lediglich das Geschäft und ist daher nur mittelbar bei Vertragsabschluss involviert. Der Abschluss erfolgt zwischen den beiden Hauptparteien. Über besondere gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Aufgaben eines Handelsmaklers gibt das „Ley Federal de la Correduria Pública“ Auskunft.

Vertretungsvertrag

Der Vertretungsvertrag muss nicht unbedingt schriftlich abgefasst sein, zum Schutz beider Parteien ist eine schriftliche Abfassung (vorzugsweise in deutscher Sprache und Anfertigung einer Übersetzung ins Spanische durch einen in Honduras gerichtlich beeideten Übersetzer) – nicht auf Exklusivbasis und möglichst für einen kurzen Zeitraum (ein bis zwei Jahre), mit Verlängerungsmöglichkeit - unter Heranziehung der Dienste eines lokalen erfahrenen Anwaltes jedoch empfehlenswert.

Besteht gegenseitiges Einvernehmen, so kann nach Ablauf der Gültigkeit ein neuer Vertretungsvertrag, wieder mit einer kurzen Laufzeit, abgeschlossen werden. Sollte der Vertretungsvertrag vorzeitig, ohne Verschulden des honduranischen Vertreters, vom deutschen Unternehmen gekündigt werden, so steht dem Vertreter eine Abfindung zu, welche ihn für den entstandenen Verlust entschädigt.

Arbeits- & Sozialrecht

Aufenthaltserlaubnis

Deutsche Geschäftsreisende mit gültigem Reisepass erhalten in der Regel bei Einreise an den Flughäfen und Grenzen eine Aufenthaltserlaubnis von 90 Tagen. Der Reisepass muss noch mindestens sechs Monate über den beabsichtigten Aufenthaltszeitraum hinaus gültig sein. Die Wiederausreise muss mit Rückflug- oder Weiterfluggticket nachgewiesen werden können. Bei der Einreise sind USD 3 Touristensteuer und bei der Ausreise USD 40 Flughafentaxe zu entrichten. Für einen längeren Aufenthalt empfiehlt sich eine Aufenthaltserlaubnis, welche bei der zuständigen honduranischen Botschaft in Berlin beantragt werden kann.

Arbeitserlaubnis

Das honduranische Arbeitsgesetz schreibt einen Anteil von honduranischen Arbeitnehmern von 90% vor. Zudem dürfen nicht mehr als 15 % der Löhne an ausländische Arbeitnehmer bezahlt werden. Führungspositionen sind von diesen Bestimmungen jedoch ausgeschlossen.

Ausländische Arbeitnehmer müssen unter Vorlage einer Aufenthaltserlaubnis und eines Arbeitsvertrages eine Arbeitserlaubnis in der zuständigen Sektion des Ministeriums für Arbeit und Soziales („Secretaría de Trabajo y Seguridad Social“) beantragen. Die Laufzeit der Arbeitserlaubnis (Kosten: HNL 25 (rd. USD 1,10) beträgt zwischen einem Monat bis hin zu zwei Jahren.

Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen

Deutschland und Honduras haben kein Sozialversicherungsabkommen.

Sozialversicherung

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Arbeitnehmer fünf Tage vor Arbeitsantritt bei der honduranischen Sozialversicherung („Instituto Hondureño de Seguridad Social“ (IHSS)), anzumelden.

Arbeitszeit

Die normale Wochenarbeitszeit beträgt in Honduras 44 Stunden, acht Stunden pro Wochentag und vier am Samstag. Bei Nachtschichten sind es sechs Stunden an sechs Wochentagen. Der Überstundenzuschlag beträgt bei Tagarbeit 25 % vom normalen Arbeitsgehalt, bei Nachtarbeit 50%. Bei regulären Nachtschichten beträgt der Überstundenzuschlag 75 % des normalen Arbeitsgehaltes.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsrecht erlaubt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses in begründeten Fällen oder beidseitigem Einverständnis. Die Beendigung eines Arbeitsvertrags nach den ersten beiden Monaten des Arbeitsverhältnisses bedarf einer Kündigung. Die Kündigungsfrist liegt zwischen zwei Tagen und zwei Monaten (nach dem zweiten Vertragsjahr). Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist seitens des Arbeitgebers müssen Lohn- oder Gehaltszahlungen bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin noch weiter geleistet werden. Bei Kündigung seitens des Arbeitgebers ohne gerechtfertigten Grund ist ein Monatsgehalt pro Jahr andauerndem Arbeitsverhältnis sowie eine Abfindung von bis zu 25 Monaten fällig.

Bestimmungen für Montagearbeiten

Sollte die Montage importierter Maschinen durch Monteure der ausländischen Firma erfolgen, so sind sowohl einwanderungs-, arbeits- als auch steuerrechtlich bestimmte Einzelheiten zu beachten.

Um in Honduras Montagearbeiten ausführen zu können, ist für eine Geschäftsreise unter 180 Tagen kein Visum notwendig, allerdings wird eine Absprache mit der honduranischen Botschaft in Berlin empfohlen. Im Falle eines längeren Aufenthaltes ist eine temporäre Arbeits- bzw. Aufenthaltsgenehmigung notwendig, wobei das dafür benötigte Einreisevisum bereits vor Abreise bei der honduranischen Botschaft in Berlin besorgt werden muss.

In Bezug auf die notwendige Dokumentation für das Visum erkundigt man sich am besten direkt bei der Botschaft. Es ist jedoch zu beachten, dass abhängig vom honduranischen Kunden die Formvorschriften mehr oder weniger genau kontrolliert werden. Ferner können andere Einreisebestimmungen gelten, wenn der Techniker nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes oder der Schweiz hat. In diesem Fall empfiehlt sich wiederum eine vorherige Absprache mit dem zuständigen Konsulat.

Sofern ausländisches Personal innerhalb eines Arbeitsverhältnisses wegen Montagearbeiten vorübergehend in Honduras tätig wird, ist zu beachten, dass dieser Arbeitsvertrag auch honduranischem Arbeitsrecht unterliegt.

Schiedsgerichtsbarkeit

Ausländische Urteile können in Honduras nur auf Grundlage der Gegenseitigkeit vollstreckt werden. Diese Voraussetzung ist jedoch im Verhältnis zu Deutschland nicht gegeben. Es ist daher nicht zielführend, in Verträgen mit honduranischen Firmen einen deutschen Gerichtsstand zu vereinbaren.

Das dafür relevante Gesetz wurde durch das Schlichtungs- und Schiedsgerichtsgesetz (161-2000) erlassen, und umfasst jegliche Abkommen bzw. Verträge, ob bi- oder multilateral, an denen Honduras teilnimmt.

Es kann im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner natürlich trotz der o. g. Fakten die Zuständigkeit der **Internationalen Handelskammer (ICC)** oder **eines anderen Schiedsgerichts** verhandelt werden.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

- **ICC Deutschland, Internationale Handelskammer**
Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, Tel: +49(0) 30 – 200 73 63 00, Fax: +49(0) 30 – 200 73 63 69, E-Mail: icc@iccgermany.de Web: www.iccgermany.de



BAYERISCHES

AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft - insbesondere den Kammern und Verbänden - und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Auslandsrepräsentanzen](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Go international](#)
- [Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Finanzierungshilfen](#)



Außenwirtschaftsportal Bayern

Alle Informationen über aktuelle und länder-
und branchenspezifische
Förderprojekte finden Sie unter
www.auwi-bayern.de/foerderung

Tipp!

Das Förderprojekt

„Export Bavaria 3.0. – Go International“

unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.

Weitere Infos unter
www.go-international.de



INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISENDE

Sowohl während der Vorbereitungen für Ihre Reise, als auch während Ihres Aufenthalts im Ausland, steht Ihnen die AHK Honduras mit ihrem Service zur Verfügung.

Deutsch-Honduranische Industrie- und Handelskammer

Boulevard Suyapa No. 3501
Edificio Florencia, Oficina 402
11101 Tegucigalpa, M.D.C.
Honduras, C.A

T +504 2232 – 5750
F +504 2232 – 5760
E info@ahk.hn
W <https://honduras.ahk.de/>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

EMBAJADA DE LA REPÚBLICA DE ALEMANIA
av. República Dominicana No. 925
Callejón Siria, Col. Lomas del Guijarro
Apartado Postal No. 3145
Tegucigalpa, Honduras, C.A.

T +504 2275 9292
F +504 2239 9018
E info@tegucigalpa.diplo.com
W www.tegucigalpa.diplo.de

Botschaft der Republik Honduras

EMBAJADA DE HONDURAS (Hauptamt)
Cuxhavenerstraße 14
D-10555 Berlin

T +49 30 3974 9709
+49 30 3974 9711
F +49 30 3974 9712
E info-consular@embajadahonduras.de
W http://www.embajada-honduras.de/index.php?de_home

Dos & Don'ts

Wie die meisten Lateinamerikaner verfügen auch die Bürger Honduras´ über ein starkes Nationalbewusstsein, wodurch Missstände im Land, wenn überhaupt, nur äußerst vorsichtig

angesprochen werden sollten. Werden Sie zu direkt, könnte dies negative Auswirkungen auf die Geschäftsbeziehungen haben.

Sie sollten nie die Geduld verlieren, da sie damit auch ihr Gesicht verlieren. Schimpfen mit erhobener Stimme wird in Honduras nicht verstanden.

Notrufe

Rettung (Cruz Roja): 195

Polizei (Policía): 199

Feuerwehr (Bomberos): 198

Maße und Gewichte

Neben den metrischen Maßen wird in Honduras auch das angloamerikanische Maßsystem verwendet. Die Grundeinheit für die Messung von Längen ist ein Zoll (2,54 cm). Die nächstgrößere Einheit ist ein Fuß (12 Zoll, in etwa 30 cm) und dann Yard (3 Fuß, ca. 90 cm).

Besondere Flächenmaße sind z. B. „manzana“ (0,744 ha) und „vara“ (0,9 m²).

Für die Messung des Volumens wird in Honduras häufig die Maßeinheit Gallone (engl. Gallon) (ca. 3,8 L) verwendet. Maßgrößen für Gewichte sind die Unze „onza“ (entspricht 28,35 Gramm), Pfund „libra“ (ca. 453 g) und ein Zentner „quintal“, welcher etwa 45 kg entspricht.

Strom

110 V/60 Hz. Amerikanische Flachstecker, oftmals Stromstörungen. Für europäische 220 Volt-Geräte ist ein dreipoliger Adapter und eventuell ein Spannungswandler notwendig.

Trinkgeld

Üblicherweise gibt man in Restaurants ein Trinkgeld von 10 bis 15 %, das oft schon in der Rechnung inkludiert ist. Des Weiteren gibt es auch individuelles Trinkgeld für Fahrer und Reiseleiter. Üblicherweise sind das USD 3 bis 6 pro Tag und Person für den Reiseleiter und USD 1 bis 3 pro Tag und Person für den Fahrer.

Zeitverschiebung

MEZ -7 Stunden, MESZ -8 Stunden

Lokale Verkehrsmittel

Das Taxi ist für Ausländer die gängigste und günstigste Form der Fortbewegung innerhalb der Städte. Es wird dringend empfohlen, nur autorisierte Taxis (u.a. „Cotatyh“) zu benützen. Da noch nicht alle Taxis in Honduras Taxameter besitzen, empfehlen wir Ihnen, den Fahrpreis in solchen Fällen im Vorhinein zu vereinbaren. Trinkgeld ist bei Taxifahrten unüblich. Unterwegs darf man auf keinen Fall Fahrgäste zusteigen lassen. Busverbindungen in die (Haupt-)städte (der angrenzenden zentralamerikanischen Länder) werden meist von vertrauenswürdigen privaten Unternehmen unterhalten. Von der Verwendung von öffentlichen Bussen wird dringend abgeraten.

Kfz-Bestimmungen

Prinzipiell ist bei einem Aufenthalt von 90 Tagen der nationale Führerschein ausreichend. Bei längeren Aufenthalten empfiehlt sich jedoch der Besitz eines internationalen Führerscheins. Im verbauten Gebiet beträgt das Tempolimit 35, 40 oder 45 km/h, auf Landstraßen: 70 oder 80 km/h.

In Tegucigalpa und San Pedro Sula sind Mietwagen über lokal ansässige, jedoch internationale Mietwagenagenturen erhältlich. Das Mindestalter für die Anmietung beträgt 25 Jahre, in Ausnahmen auch 21 Jahre. Wichtig ist auf jeden Fall, dass das Mindestalter eingehalten wird und der Besitz eines Führerscheins sowie einer Kreditkarte, die als Kautions- oder Versicherungsschutz

gilt, nachgewiesen werden können. Die meisten Mietwagenagenturen erlauben es nicht, Honduras in ihren Fahrzeugen zu verlassen. Stellen Sie deshalb sicher, dass die Kfz-Versicherung auch außerhalb von Honduras gültig ist.

Devisenvorschriften

Unbeschränkte Ein- und Ausfuhr von Landes- und Fremdwährung. Deklarationspflicht ab einem Gegenwert von USD 10.000. Die Umwechslung von Euro ist nur bei wenigen Banken möglich, es empfiehlt sich daher auch die Mitnahme von US-Dollar in bar, Kreditkarten (vor allem Visa, Master Card und Diners Club) oder Reiseschecks. Zunehmend kann auch an Geldautomaten, die im MAESTRO-(CIRRUS)-System integriert sind, Bargeld mit der EC-Karte abgehoben werden.

Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)

Reisegepäck

Gegenstände für den persönlichen Bedarf können zollfrei eingeführt werden. Die Ausfuhr von Antiquitäten und gewissen Tieren ist generell verboten, für Pflanzen ist eine Exportgenehmigung erforderlich.

Musterkollektionen bzw. Berufsausrüstungsgegenstände als Begleitgepäck

Die vorübergehende zollfreie Einfuhr von Musterkollektionen, Berufsausrüstungsgegenständen bzw. Gegenständen für Vorführungszwecke ist möglich. Es muss jedoch bei Einreise ein Zolldepot erlegt werden, das bei der Ausreise zurückerstattet wird. Die Abwicklung der Formalitäten kann sich langwierig gestalten und es empfiehlt sich, einen Zollagenten damit zu beauftragen.

Impfungen

Bei der Einreise sind keine Impfungen vorgeschrieben, außer es erfolgt diese über ein Gelbfieberinfektionsgebiet. Abgesehen von einem Basisschutzprogramm für alle Reisenden (Diphtherie, Tetanus, Polio, Hepatitis A und Typhus), empfiehlt sich jedoch für Individualtouristen und Camper eine vorbeugende Impfung gegen Cholera, Hepatitis B und Tollwut. Malariaprophylaxe für die ländlichen Regionen wird angeraten.

Bitte verifizieren Sie die Notwendigkeit der hier angeführten Impfungen vor Ihrer Abreise bei Ihrem Reisebüro!

Sonstiges Wissenswertes

Vor Genuss von Leitungswasser, ungeschälten Früchten, rohem Gemüse und Fisch bzw. ungekochten Meeresfrüchten und Eis in Getränken wird wie in allen anderen zentralamerikanischen Ländern allgemein abgeraten.

Ergänzende Auskünfte

Ergänzende Auskünfte zu Honduras sind im Außenwirtschaftsportal Bayern unter www.auwi-bayern.de → Rubrik „Länderinfos“ abrufbar.